

Merkblatt STOFFENTWICKLUNG (Spiel- und Dokumentarfilm)
in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Das Medienboard fördert im Rahmen der Stoffentwicklungsförderung die Herstellung von verfilmbareren Drehbüchern für Kino- und Fernsehfilme.

Allgemeine Grundsätze

1. Mit der Arbeit an den Projekten darf bis auf die erforderlichen Unterlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. Kosten vor Antragstellung können nicht anerkannt werden.
2. Förderbar sind grundsätzlich die Kosten für die Entwicklung von verfilmbareren Drehbüchern für Kino und Fernsehfilme. Ein verfilmbares Drehbuch liegt vor, wenn Dramaturgie und Dialoge des entwickelten Stoffes zu einer Buchfassung erarbeitet werden. In Ausnahmefällen gilt dies auch für Dokumentarfilme.
3. Die Förderung erfolgt in Form eines bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehens. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach der Förderzusage des Medienboard durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).
4. Es müssen mindestens die vom Medienboard gewährten Fördermittel in Berlin-Brandenburg verwendet werden (siehe Merkblatt **Regionaleffekt**).
5. Die Antragstellerin oder der Antragssteller hat dem Medienboard nach Fertigstellung des geförderten Werks zwei Belegkopien auf archivfähigen Datenträgern zu überlassen.
6. Bei geförderten Projekten soll in geeigneter Form und in branchenüblicher Weise durch die Verwendung der Wort-Bild-Marke des Medienboard auf die Förderung hingewiesen werden. Das Logo ist im Internet unter www.medienboard.de abrufbar.
7. In einzelnen Fällen behält Medienboard sich vor, die Förderung in zwei Stufen zu vergeben (sog. **Zweistufenförderung**). Dabei wird in der Regel eine Grundförderung bis zu 50% des Darlehens zur Erstellung oder Überarbeitung einer Drehbuchfassung (bzw. eines Dokumentarfilmkonzepts) und eines ausführlichen Sachstandsberichts bewilligt. Nimmt das Medienboard diese Fassung ab, kann die zweite Stufe der Förderung und die vollständige Fördersumme zur weiteren Buchentwicklung zuerkannt werden.
8. Durch die Förderung des Drehbuchs entsteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung eines Filmvorhabens, dem das geförderte Drehbuch zugrunde liegt.

Antragstellung

1. Antragsberechtigt sind Produzentinnen und Produzenten.
2. Im Vorfeld ist ein Antragsgespräch erforderlich.
3. Die schriftliche Antragstellung muss fristgerecht unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare (online) erfolgen.
4. Die aktuellen Einreichtermine und die jeweiligen Ansprechpartner sind auf der Homepage www.medienboard.de zu finden.

Merkblatt STOFFENTWICKLUNG (Spiel- und Dokumentarfilm)
in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

5. Der Antrag soll insbesondere Folgendes enthalten:
 - für Spielfilme ein aussagekräftiges Exposé oder Treatment mit dem Handlungsablauf und mindestens einer ausgearbeiteten Dialogszene bzw. Drehbücher in einer frühen Fassung, bei Dokumentarfilmen ein aussagekräftiges Exposé,
 - Finanzierungsplan für die Stoffentwicklung,
 - Kalkulation der voraussichtlichen Entwicklungskosten mit ausgewiesenem Regionaleffekt,
 - Rechteerklärung des Urhebers (Drehbuchautor und /oder Regisseur) oder ein Optionsvertrag für die Dauer der Tilgungsverpflichtung des beantragten Fördervertrags,
 - Drehbuchvertrag zwischen Autor und Produzent,
 - ggf. Nachweis über den Erwerb der Verfilmungsrechte,
 - Substantiierte „producer’s notes“ zur Entwicklung des Stoffs und geplanter Finanzierung des Films,
 - Zeitplanung der Entwicklungsarbeit.
6. Für das Projekt soll vorzugsweise ein externer dramaturgischer Berater mit Befähigungsnachweis (aussagekräftige Vita) eingebunden werden.

Finanzierung

1. Die Förderung soll in der Regel nicht mehr als 50% betragen. In Ausnahmefällen kann sie bis zu 80% der Entwicklungskosten betragen.
2. Der Produzent soll einen angemessenen Eigenanteil zur Finanzierung erbringen. Der Eigenanteil in Höhe von mindestens 20% kann durch Eigen- und Fremdmittel sowie Rückstellungen und Beistellungen erbracht werden (siehe Merkblatt Eigenanteil).
3. Rückstellungen des kreativen Stabs wie von Drehbuch-, Dramaturgie- und Regie-Honoraren werden nicht anerkannt.
4. Die Höhe der Förderung wird am deutschen Finanzierungsanteil bemessen. Für die Berechnung der Fördermittel und der förderfähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

Kalkulation

1. Folgende Kosten können insbesondere als förderbare Entwicklungskosten anerkannt werden:
 - Handlungskosten bis zu 6% der kalkulierten Gesamtkosten (ohne ILB Gebühr),
 - vertraglich vorgesehene Honorare für Autoren (ggf. writers room), Dramaturgen, ggf. Regie-Mitarbeit, soweit diese im Rahmen der Maßnahme zur Auszahlung kommen,

Merkblatt STOFFENTWICKLUNG (Spiel- und Dokumentarfilm)
in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

- Honorare des zum Zeitpunkt der Stoffentwicklung des Projekts ggf. involvierten Teams (z.B. Herstellungsleiter, location scout),
 - Produzentenhonorar bis max. sechs Monate à 2.000 Euro (Dokumentarfilm à 1.000 Euro),
 - ggf. Kosten für Übersetzungen,
 - ggf. Kosten für Fach- und Rechtsberatung,
 - ggf. Kosten für Recherchen, in der Regel nicht mehr als 10.000 Euro.
2. Soweit sie erforderlich und begründet sind, können im Einzelfall auch weitere Kosten anerkannt werden. Vor Antragsstellung entstandene Kosten wie z.B. der Rechteerwerb werden im Rahmen der Stoffentwicklungsförderung nicht anerkannt.
 3. Der **Regionaleffekt** muss im branchenüblichen Kalkulationsschema detailliert in EURO ausgewiesen werden.
 4. Weiterhin muss eine ILB-Bearbeitungsgebühr von 1% des beantragten Darlehens kalkuliert werden. Bei Darlehen zwischen 10.000 Euro und 50.000 Euro ist eine Mindestgebühr von 500 Euro zu kalkulieren.

Auszahlung

Das Förderdarlehen wird in der Regel in drei Raten nach Projektfortschritt ausgezahlt. Die letzte Ratenzahlung in Höhe von 15% der Fördersumme erfolgt nach Prüfung des Schlussberichts.

Rückzahlung

1. Darlehen für die Stoffentwicklung sind vollständig bei Realisierung, spätestens bei Produktionsbeginn oder einer sonstigen Verwertung von Rechten (z.B. Verkauf) aus dem Projekt zurückzuzahlen. Der Eigenanteil wird nicht als vorrangig berücksichtigt.
2. Die Rückzahlungspflicht endet in der Regel fünf Jahre nach der Fertigstellung des Drehbuchs.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach dem geplanten Fertigstellungstermin bei der ILB einzureichen (siehe Merkblatt zur Vorlage der Unterlagen für die Schlusskostenprüfung).